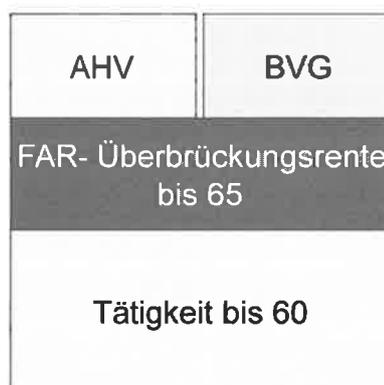


Stiftung FAR

Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt
im Bauhauptgewerbe

FAR-Überbrückungsrente von 60 - 65



Was ist die Stiftung FAR

- Die Stiftung FAR ist **keine** Pensionskasse
- Die Stiftung ist eine nicht registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 80ff BVG
- Es werden **keine** individuellen Konten für die Arbeitnehmer geführt.
- Es werden **keine** Freizügigkeitsleistungen erbracht
- Für die Zumessung einer Überbrückungsrente ist nicht die Höhe der einbezahlten Beiträge, sondern die Dauer der Anstellung in GAV FAR unterstellten Betrieben massgebend
- Es gibt Arbeitnehmer, die einbezahlt haben, jedoch nicht vom FAR werden profitieren können.



Kriterien zur Erfüllung des GAV FAR

- Mind. 60 Jahre alt sein
- Volle Rente bei mind. 15 Jahren während der letzten 20 Jahre in GAV FAR unterstellten Betrieben gearbeitet
- Gekürzte Rente bei mind. 10 aber weniger als 15 Jahren während der letzten 20 Jahre in GAV FAR unterstellten Betrieben gearbeitet (Kürzung 1/15 pro Jahr)
- **während der letzten 7 Jahre ununterbrochene Tätigkeit in einem GAV FAR unterstellten Betrieb**
- **In den letzten 7 Jahren max. 2 Jahre arbeitslos**
- Max. ½ IV-Rente – mind. 50% Tätigkeit

Persönlicher Geltungsbereich

- **Folgende Arbeitnehmer sind dem GAV FAR unterstellt:**
 - Poliere, Werkmeister und Vorarbeiter
 - Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflasterer
 - Bauarbeiter mit oder ohne Fachkenntnisse
 - Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner
 - Lehrlinge ab AHV-pflichtigem Alter
- **Nicht dem GAV FAR unterstellt sind:**
 - Bauführer
 - leitendes Personal (alle im Handelsregister eingetragenen Personen)
 - kaufm. Personal, Kantinen- und Reinigungspersonal

Überbrückungsrente ab 60

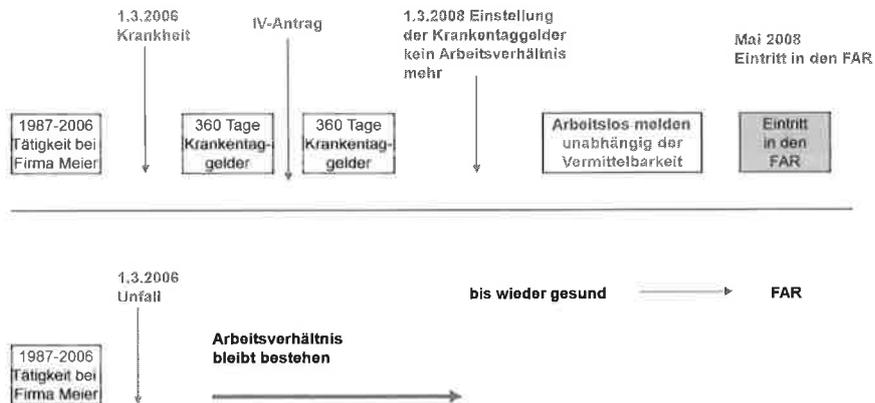
- Ca. 65% des vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Jahreslohns + einen Sockelbeitrag von Fr. 6'000.—
- Die Renten darf jedoch nicht höher sein als
 - 80% des Rentenbasislohns
 - 2,4 x die maximale einfache AHV-Rente (max. Rente Fr. 5,616.--)

Erlaubte Tätigkeit

- Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit kann pro Jahr gearbeitet werden: Für Rentner **ab dem 1.1.2013**
 - Generell für alle Fr. 21'060.— (Eintrittsschwelle BVG) pro Kalenderjahr in GAV FAR unterstellten Betrieben oder
 - Fr. 10'530.— in nicht GAV FAR unterstellten Betrieben

FAR-Berechtigung bei Krankheit/Unfall

Arbeitnehmer Hans Müller – Geburtsdatum 14.4.1948



FAR-Berechtigung bei Krankheit/Unfall

Die Leistungen der Stiftung FAR sind in jedem Fall subsidiär zu allen anderen Leistungen von Sozialversicherungen (Art. 18 Reglement FAR). Das heisst, dass von der FAR-Rente allfällige Taggelleistungen oder IV-Renten abgezogen werden bzw. das Total der Leistungen darf die maximale FAR-Rente nicht übersteigen.

Falls ein Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Rentenberechtigung wegen Krankheit oder Unfall 100% arbeitsunfähig ist und er noch Anspruch auf Leistungen der Krankentaggeldversicherung oder der Suva hat, verschiebt sich der Rentenbeginn bis zum Zeitpunkt,

- da er wieder zu mindestens 50% arbeitsfähig ist
- ihm eine IV-Rente zugesprochen wird
- die Krankentaggelder ausgeschöpft sind und noch kein IV-Entscheid vorliegt.

FAR-Berechtigung bei Krankheit/Unfall

- Das Leistungsgesuch muss mind. 6 Monate, d.h. bis Ende Okt. 2007 eingereicht sein
- Von 1. November 2007 – Mai 2008 Sperrfrist für IV- Entscheid von einer $\frac{3}{4}$ oder ganzen Rente

AHV-Beiträge

- Ab 1.1.2007 werden die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige nicht mehr übernommen
- Berechnung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige siehe unter:
- www.avs-ai.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/2.03-D.pdf

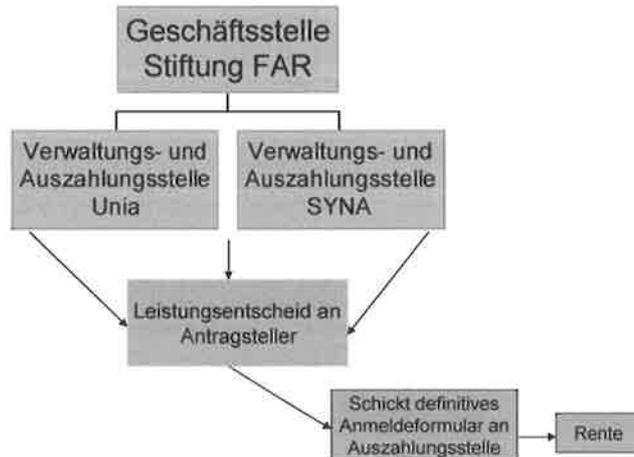
BVG-Altersguthaben

- Der Frühpensionär erhält einen Beitrag von 18% des Jahreslohnes gekürzt um den Koordinationsabzug und höchstens 18% des BVG-Maximum.
- Für Rentner mit Rentenbeginn nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2012 gelten weiterhin 12% des koordinierten bzw. max. koordinierten Lohnes.

BVG-Alterskapital

Pensionskasse	Stiftung Auffang-einrichtung	Gesamtkapital-bezug	Freizügigkeits-konto
Falls ein Verbleib möglich ist, ist dies die beste Lösung. BVG-Sparbeitrag wird in die Pensionskasse einbezahlt.	Obligatorisches BVG Überobl. Guthaben - Barbezug - Freizügigkeitskonto Gesamtkapitalbezug mit 65 möglich BVG-Sparbeitrag wird in Stiftung Auffangeinrichtung einbezahlt	Abhängig vom Reglement der Pensionskasse BVG Sparbeitrag wird in die Stiftung Auffangeinrichtung einbezahlt.	Keine BVG-Verzinsung Zusätzliche Kosten, da ein Konto bei der Stiftung Auffang-einrichtung eröffnet werden muss

Prozedere Leistungsgesuch



Leistungsgesuch

- Das Leistungsgesuch muss mind. sechs Monate vor Rentenbeginn eingereicht werden
- Auf der dazugehörigen Wegleitung sind alle Unterlagen aufgelistet, die eingereicht werden müssen
- Die Gewerkschaften beraten die Arbeitnehmer